

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 7. Mai 2026

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübén

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung der Niederschrift
4. Einwohneranfragen gemäß § 44 (3) i. V. mit § 11 Sächs. Gemeindeordnung
5. Beratung und Beschlussfassung der Polizeiverordnung der Stadt Bad Dübén zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübén 2026
6. Beratung und Beschlussfassung der Verordnung der Stadt Bad Dübén zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübén 2026 (Sperrzeitverordnung)
7. Beratung und Beschlussfassung zur Bewerbung für Finanzmittel aus dem Sachsenfond
8. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Erbbaurechtes an den Flurstücken 450/51 und 450/22 (Teilflächen) der Flur 5 der Gemarkung Bad Dübén
9. Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Ergebnisse der örtlichen Prüfung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
10. Annahme einer Spende
11. Informationen und Sonstiges

Beschlussübersicht

Der Stadtrat hat am 9. April 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 3-12-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt auf Grundlage des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), Frank Oehme aus Bad Dübén als stellvertretenden Friedensrichter für fünf Jahre zu berufen.

Beschluss-Nr. 3-13-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes (Straßenreinigungssatzung) vom 14. August 2025.
Die Straße „Mühläufer“ wird ab dem 1. Juni 2026 Bestandteil der Straßenreinigungsleistung in der Reinigungsklasse II.

Beschluss-Nr. 3-14-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Umspannwerk“ im förmlichen Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB.
Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans weist eine Fläche von ca. 28,1 ha auf und umfasst folgende Flurstücke: Flurstücke 28/1, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 31/1, 34/2, 34/3, 35/2, 36/2, 37/274/1, 77/1, 78/4, 78/5, 78/6, 79/1, 79/2, 80/2, 80/4, 80/5, 102/15, 105/28, 106/28, 107/28, 548/0, 550/0, 552/0, 559/0 der Flur 8 der Gemarkung Bad Dübén sowie Teilflächen der Flurstücke 35/1, 36/1, 37/1, 44/2 der Flur 8 der Gemarkung Bad Dübén.
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die Aufträge im Bereich ihrer Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens auszulösen.

Beschluss-Nr. 3-15-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Umspannwerk“ bestehend aus Satzungstext und Lageplan (Anlage zum Beschluss).
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen

Beschluss-Nr. 3-16-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Dübén mit Anlagen (Verwaltungskostensatzung).

Beschluss-Nr. 3-17-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén ermächtigt die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

1. der Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen für die Leistungsphase 3 HOAI und paralleler Beantragung der Fördermittel zur baulichen Neuordnung und Weiterentwicklung des Bad- und Saunabereiches sowie
2. der Ausschreibung und Vergabe zur Beauftragung eines externen Dritten mit der Betreibung des operativen Geschäftes der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH und der HEIDE SPA Hotel GmbH & Co. KG während und nach der Bauphase vorbehaltlich der tatsächlichen Realisierung dieses Projektes mit „Ja“ zuzustimmen

Beschluss-Nr. 3-18-2026

Der Stadtrat stimmt der Verlegung folgender Stadtratssitzungen zu:
alt: 05.05.2026 – neu: 07.05.2026
alt: 09.07.2026 – neu: 02.07.2026

Beschluss-Nr. 3-19-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des NaturSportBades mit Camp Bad Dübén ab der Saison 2026.
Frühschwimmen – Mittwoch von 7.00 bis 8.30 Uhr 3,00 Euro*
*nur elektronisches Ticket/Chipkarte

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Umnutzung alte Gärtnerei (Körbitzweg)“ der Stadt Bad Dübén (Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB)

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Umnutzung alte Gärtnerei (Körbitzweg)“ beschlossen (Beschluss-Nr. 7-37-1068).

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans

Leerstehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude sowie zugehörige Beton-, Schotter- und Anzuchtflächen der ehemaligen Gärtnerei am Körbitzweg, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dübén als Fläche für die Landwirtschaft (Grünland) dargestellt sind, sollen als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO um- und nachgenutzt werden. Es sind mehrere Mehrfamilienhäuser sowie Grundstücke für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, geplant.
Das geplante Mischgebiet kann unmittelbar an die vorhandene Erschließung für

Verkehr, Ver- und Entsorgung (Körbitzweg) angebunden werden. Der aufzustellende Bebauungsplan „Umnutzung alte Gärtnerei (Körbitzweg)“ dient damit einer flächen- und ressourcensparenden Nutzung von Grund und Boden i. S. v. § 1a Absatz 2 BauGB („Flächenrecycling“ durch Konversion bebauter Flächen).

Lage und Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden der Ortslage Bad Düben, Landkreis Nordsachsen, südlich an das Gewerbegebiet Körbitzweg anschließend. Er umfasst die Flurstücke 52/1, 52/2 und 53 (Teilfläche) der Flur 10 sowie die Flurstücke 6/2, 6/4, 93 (Teilfläche) und 95 (Teilfläche) der Flur 15, jeweils Gemarkung Bad Düben, mit einer Gesamtgröße von 2,7 ha. Im Westen grenzen private Erholungsgrundstücke an das Baugebiet an, im Süden schließen Ackerflächen an. Die Bahnlinie Eilenburg – Wittenberg befindet sich ca. 115 Meter östlich der Baufläche, die Staatsstraße 11 ca. 120 Meter westlich der Baufläche. Die Lage des Plangebiets ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Aufstellungsverfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 8. Februar 2023 mit dem Ziel der Umnutzung als Allgemeines Wohngebiet gefasst. Aufgrund der Lärmbelastung aus dem benachbarten Gewerbegebiet ist ein Wohngebiet auf dem Gelände der alten Gärtnerei am Körbitzweg nicht möglich. Gemäß Lärmgutachten vom 16. Juni 2025 des Büros 3L-Akustik GmbH, Leipzig, ist jedoch ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit der gegebenen Lärmsituation vereinbar, wenn schutzbedürftige Wohnräume mit entsprechendem Lärmschutz ausgeführt werden.

Die Umnutzung der alten Gärtnerei (Körbitzweg) wird daher nunmehr in Form eines Mischgebiets angestrebt. Der Bebauungsplan wurde entsprechend überarbeitet.

Umweltbezogene Informationen

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Umnutzung alte Gärtnerei (Körbitzweg)“ für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

- Bodenschadstoff-Gutachten, ICP GmbH Leipzig, Markranstädt, vom 9. Mai 2023
- Immissionsschutz-Gutachten, Lärmschutzbüro 3L-Akustik GmbH, Leipzig, vom 16. Juni 2025
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit avifaunistischem Untersuchungsprotokoll vom 19. Juli 2023

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13. Januar 2026, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzung, der Begründung einschließlich Umweltbericht und weiteren Anlagen, der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung **vom 30. April 2026 bis einschließlich 1. Juni 2026** im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

www.bad-dueben.de/rathaus/stadtentwicklung
und über das zentrale Landesportal unter
<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben während der nachfolgenden Dienstzeiten

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

ausgelegt.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Düben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Planbearbeitung unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an aw.pgmu@web.de (Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Dr. Andreas Wolfart) erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung Bad Düben, Bauamt, Frau Paak (Tel.: 034243/72226), auch das mit der Planung beauftragte Büro Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Dr. Andreas Wolfart, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale) (Tel.: 0152/21650929) zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch wird entsprechend durchgeführt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung und dem Sächsischen Datenschutzgesetz.

Bad Düben, den 22. April 2026


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Übersichtsplan Geltungsbereich (ohne Maßstab)

(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung)



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Düben (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (Sächs-GVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Düben am 9. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Dübén erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf Grundlage dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Bad Dübén bleiben unberührt.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Verwaltungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - 4. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist der Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne § 4 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie erforderliche Unterlagen beizubringen.

§ 3 Kostenpflicht und Gebührenehöhe

- (1) Die Verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Die Gebührenehöhen bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist. Die Ermittlung der Gebühren richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 bis 10.000 Euro erhoben.
- (4) Unterliegen die Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 3 Absatz 3 ergibt.

§ 4 Auslagen

- Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
- 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
 - 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen;
 - 3. Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 - 4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderer Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis (Anlage 1) bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
 - (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Bad Dübén aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Schreibaufgaben

Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden

gesondert als Schreibaufgaben erhoben. Die Höhe der Schreibaufgaben wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Entstehung der Kosten und Zeitpunkt der Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 Sächs-VwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bad Dübén einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten insbesondere die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

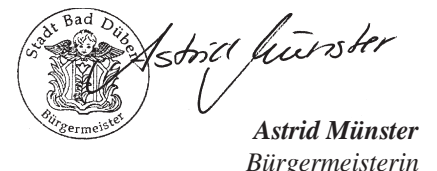
§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absätze 4 bis 6, § 4 Absätze 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absätze 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Dübén vom 6. März 2019 außer Kraft.

Bad Dübén, den 10. April 2026



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage 1 Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis

Anlage 1 gemäß § 3 der Verwaltungskostenatzung der Stadt Bad Dübén vom 9. April 2026

| Tarifgruppe | Tarifstelle | Gegenstand | Gebühren in Euro |
|-------------|-------------|--|------------------|
| 1 | | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | 1.1 | Anordnung und Bescheidung im Einzelfall, auch bei gesetzlich nicht vorgesehenen Ansprüchen und/oder fehlendem Sachentscheidungsinteresse | 10 bis 250 |
| | 1.2 | Amtliche Beglaubigungen: | |
| | 1.2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln; | 10 |
| | | Für jede zweite und weitere Beglaubigung | 5 |
| | 1.2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen; | 10 |
| | | Für jede zweite und weitere Beglaubigung | 5 |

| | | | | | |
|----------|-------|---|--|--|--|
| | 1.3 | Erteilung einer Bescheinigung | 10 bis 170 | | |
| | 1.4 | Einsichtsgewährung und Auskünfte: | | | |
| | 1.4.1 | Einsicht in amtliche Akten und Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 1 je Akte oder Buch, mindestens 10 | | |
| | 1.4.2 | Erteilung einfacher Auskünfte | kostenfrei | | |
| | 1.4.3 | Erteilung von Auskünften, die über einfache Auskünfte hinausgehen sowie Auskünfte aus Registern oder Dateien | 10 bis 500 | | |
| | 1.5 | Überlassung von Akten | für erste Akte 15, jede weitere 5 maximal 75 | | |
| | 1.6 | Fristverlängerungen: | | | |
| | 1.6.1 | Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde | 25 % der vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 | | |
| | 1.6.2 | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen | 10 | | |
| | 1.7 | Erteilung einer Zweitschrift | 25 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 | | |
| | 1.7.1 | Zweitschriften für Gebührenbescheide: - Zweitschriften 1 bis 4 Duplikate - Zweitschriften 5 Duplikate - Jedes weitere Duplikat | Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10 kostenfrei 10 1 | | |
| | 1.8 | Niederschriften: | | | |
| | 1.8.1 | Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbefehlen | kostenfrei | | |
| | 1.8.2 | Aufnahme einer Niederschrift in anderen Fällen | 10 je angefangene 10 Minuten | | |
| | 1.8.3 | Rechtsbehelfe: Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, aber die angefochtene Entscheidung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben getroffen worden ist | wie § 8 SächsVwKG | | |
| | 1.8.4 | Erhebliche Mühewaltung: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind | 10 bis 100 | | |
| 2 | | Finanzwesen | | | |
| | 2.1 | Ersatzstück für Hundesteuermarke | 15 | | |
| | 2.2 | Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 15 | | |
| | 2.3 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: | | | |
| | 2.3.1 | Erstellung einer öffentlich-rechtlichen Mahnung: - Forderungsbetrag bis 250,00 Euro - Forderungsbetrag bis 1.000,00 Euro - Forderungsbetrag bis 2.500,00 Euro - Forderungsbetrag bis 5.000,00 Euro - Forderungsbetrag ab 5.000,01 Euro | 8 10 15 20 25 | | |
| | 2.3.2 | Erstellung einer Vollstreckungsankündigung: - Forderungsbetrag bis 250,00 Euro - Forderungsbetrag bis 1.000,00 Euro - Forderungsbetrag bis 2.500,00 Euro - Forderungsbetrag bis 5.000,00 Euro - Forderungsbetrag ab 5.000,01 Euro | 8 10 15 20 25 | | |
| | 2.3.3 | Durchführung einer Pfändung: - bei einem zeitlichen Aufwand bis 3 Stunden - bei einem zeitlichen Aufwand über 3 Stunden | 50 70 | | |
| | 2.3.4 | Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) | 70 | | |
| | 2.3.5 | Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Absatz 2 SächsVwVG | 40 | | |
| | 2.3.6 | Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme nach § 24 Absatz 1 Satz 1 SächsVwVG | 100 | | |
| 3 | | Bau- und Straßenverwaltung | | | |
| | 3.1 | Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Hausnummer | 50 | | |
| | 3.2 | Erteilung eines Zeugnisses über Nichtausübung des Vorkaufsrechts | 35 | | |
| | 3.3 | Erteilung einer Baumfällgenehmigung: - für den ersten Baum - jeder weitere Baum - ab dem dritten Baum | 35 15 75 | | |
| | 3.4 | Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung | 75 | | |
| | 3.5 | Ausstellung einer Zustimmungserklärung nach §§ 126, 127 Telekommunikationsgesetz (TKG): - Einzelzustimmung ohne Ortsbegehung - Einzelzustimmung mit Ortsbegehung je angefangene Stunde | 50 50 | | |
| | 3.6 | Erteilung von Aufgrabegenehmigungen | 35 | | |
| | 3.7 | Begehung und Baustellenkontrolle je angefangene Stunde | 50 | | |
| | 3.8 | Ausstellung Sonderparkgenehmigung befristet auf 2 Jahre: - für Pkw - für Lkw | 50 250 | | |

| | | | |
|----------|-------|---|------|
| 4 | | Öffentliche Ordnung | |
| | 4.1 | Bearbeitung von Veranstaltungsanzeigen pro Veranstaltung: | |
| | 4.1.1 | für kommerzielle Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 möglichen Besuchern pro Tag | 50 |
| | 4.1.2 | für kommerzielle Veranstaltungen im Freien mit bis zu 500 möglichen Besuchern pro Tag | 100 |
| | 4.1.3 | für kommerzielle Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1.000 möglichen Besuchern pro Tag | 250 |
| | 4.1.4 | für kommerzielle Veranstaltungen im Freien mit bis zu über 1.000 möglichen Besuchern pro Tag | 500 |
| | 4.2 | Genehmigung von Feuerwerken gemäß § 24 Absatz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) | 50 |
| | 4.3 | Genehmigung zur Durchführung eines Lagerfeuers | 20 |
| 5 | | Schreibauslagen nach § 6 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Dübén | |
| | 5.1 | Vervielfältigungen in Papierform je Seite: | |
| | 5.1.1 | Schwarz-weiß | |
| | 5.1.2 | - Format DIN A 4 | 0,50 |
| | | - Format DIN A 3 | 0,75 |
| | | - Größere Formate | 1 |
| | | Farbe | |
| | | - Format DIN A 4 | 1 |
| | | - Format DIN A 3 | 1,25 |
| | | - Größere Formate | 1,50 |
| | 5.2 | Vervielfältigungen in elektronischer Form je Seite: | |
| | 5.2.1 | soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form | 0,50 |
| | 5.2.2 | Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen | |
| | | Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift | 1,50 |

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 2 Ermittlung der Verwaltungsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 2 gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Dübén vom 9. April 2026

1. Allgemeines

Werden Verwaltungsgebühren in Form von Rahmengebühren gemäß § 6 SächsVwKG erhoben, erfolgt die Ermittlung nach der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen. Der mit der Amtshandlung und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner sind gleichrangige Gebührenerhebungskriterien. Zum Verwaltungsaufwand zählen insbesondere Personal- und Sachaufwendungen, die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen.

2. Festlegungsgrundsätze für Kostenfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten Pauschalsätze sind als Kostenfaktoren für Personal- und Sachkosten heranzuziehen. Diese sind jedoch nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entstehen würden. In diesem Fall ist der entsprechende Verwaltungsaufwand im Einzelnen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln. Die Ermittlung der konkreten Gebührenhöhe ist in jedem Fall zu dokumentieren.

3. Personalkosten

Als Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde werden für Angestellte festgelegt:

| Entgeltgruppe | Pauschale |
|---------------|------------|
| 1 bis 4 | 36,74 Euro |
| 5 bis 8 | 47,88 Euro |
| 9 bis 12 | 59,49 Euro |
| 13 bis 15 | 84,52 Euro |

Die pauschalierten Stundensätze sollen auch bei Beamten vergleichbarer Einstiegsebene der Laufbahngruppe zugrunde gelegt werden.

4. Sachkosten

4.1. Sonstige Sachkosten

Als Pauschalbetrag je Arbeitsstunde für den sonstigen noch nicht in den Pauschalsätzen berücksichtigten Verwaltungsaufwand (z. B. Einrichtungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, sonstige Materialkosten, Porto, Fernspreckgebühren im Ortsverkehr und dergleichen) wird ein Betrag von 6,58 Euro festgelegt. Der Pauschalbetrag ist den Pauschalkosten nach Nummer 3 zuzuschlagen.

4.2. Raumkosten

Für die Nutzung von Diensträumen in Dienstgebäuden ist den Pauschalkosten gemäß Nummer 3 ein Betrag in Höhe von 1,29 Euro je Arbeitsstunde und Bediensteten hinzuzurechnen.

1. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes (Straßenreinigungssatzung) vom 14. August 2025

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 9. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Reinigungspflicht

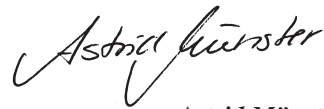
Die Anlage II der Satzung (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Straße wird in die Reinigungsklasse 2 aufgenommen: Stadt Bad Dübén OL Hammermühle: Mühläufer (ab B2 bis Wittenberger Straße)

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 9. April 2026



Astrid Münster
Bürgermeisterin

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des NaturSportBades mit Camp Bad Dübener Heide

Aufgrund der §§ 2 und 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (Sächs-GVBl. S. 285) geändert worden ist), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener Heide in seiner Sitzung vom 9. April 2026 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflicht

Die Benutzung des städtischen NaturSportBades mit Camp und die Inanspruchnahme von sonstigen angebotenen Leistungen sind nach Maßgabe dieser Entgeltordnung kostenpflichtig.

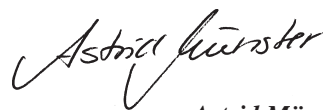
Frühschwimmen – Mittwoch von 7.00 bis 8.30 Uhr **3,00 Euro***

*nur elektronisches Ticket/Chipkarte

2. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 10. April 2026



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tiglitzer Forst in Bad Dübener Heide

07.05., 12.05., 13.05., 18.05., 19.05., 20.05., 26.05.

in der Zeit von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn 1 und/oder 2. Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Vernissage mit Akkordeonklängen im Landschaftsmuseum – Sonderausstellung „Linienspiel“ bis 28. Juni

Zur Vernissage der neuen Sonderausstellung „Linienspiel“ des Borsdorfer Künstlers Sven Ritter am 12. April war kein Platz mehr im Foyer des Landschaftsmuseums der Dübener Heide Burg Dübener Heide zu ergattern. Eröffnet durch die Museumsleiterin Franziska Heßler-Husung, war die Veranstaltung von einer inspirierenden, lebendigen Stimmung geprägt.

15 abstrakte Kunstwerke, die durch ihre Ausdruckskraft und Vielschichtigkeit beeindruckend, verschiedene Keramiken und zwei Unterglasurmalereien werden bis zum 28. Juni 2026 die Besucher erfreuen. Die musikalische Umrahmung erfolgte durch den Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Leipzig, Paul Düring, welcher mit Akkordeonklängen eine besondere Atmosphäre schaffte.



Museen mit Freude entdecken.

FREIER EINTRITT IM LANDSCHAFTSMUSEUM DER DÜBENER HEIDE BURG DÜBENER HEIDE


INTERNATIONALER
MUSEUMSTAG

17. MAI 2026
10-16 UHR




LANDSCHAFTSMUSEUM
DER DÜBENER HEIDE
BURG DÜBENER HEIDE

Neuhofstraße 3 | 04849 Bad Dübener Heide
Telefon: 03 42 43/23 69 1
e-mail: museum@bad-dueben.de


GNM
SCHWEIZERISCHER
MUSEUMS
BUND


ICOM
Deutschland

Museumsverbände
und -ämter der Länder

Bildquelle: Deutscher Museumsbund
Gefördert mit Mitteln aus dem Kulturraum Leipziger Raum.


KULTURRAUM
LEIPZIGER
RAUM

SupaGolf – lasst die bunten Bälle wieder rollen!

Der Frühling ist da, unser Kurpark zieht ein grünes Kleid an und **seit dem 1. April** kann wieder SupaGolf gespielt werden.

SupaGolf kann ohne Vorkenntnisse von der ganzen Familie, schon von Kindern ab ca. 5 Jahren, gespielt werden. Für eine Runde sind 1,5 Stunden einzuplanen.

Die Ausleihstation für das Equipment befindet sich, wie gewohnt, im VitalCenter des HEIDE SPA in Bad Dübener Heide (Bitterfelder Straße 42). Den Termin für die Spielzeit bitte telefonisch unter 034243/33675 vereinbaren.

Im April und Mai kann an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 11 bis 16 Uhr und unter der Woche von 11 bis 21 Uhr der Schläger geschwungen werden.

Jeden Mittwoch gehört die Anlage allein den Rasenmähern, denn dann ist Pflage-tag.

Mehr erfahren Sie über den QR-Code oder auf unserer Homepage www.bad-dueben.de/tourismus-freizeit/



VERANSTALTUNGEN MAI

bis 28.06. **Sonderausstellung „Linienspiel“**, Malkunst von Sven Ritter, www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Heide

03.05.
09.00 **Stadtführung** mit Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de,
Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang

15.00 **„Classic meets Bad Dübener Heide“**: Konzert „Frühlingstimmen – kraftvoller Neuanfang“ der Sächsischen Bläserphilharmonie, www.saechsische-blaeserphilharmonie.de, HEIDE SPA Kursaal

07.05.
18.30 – 20.00 **Aquarellmalkurs** „Bunter Flügelzauber“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), NaturparkHaus

08.05.
19.00 **„Kampf der Geschlechter“** mit dem Magdeburg Theater, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

09.05.
09.00 – 16.00 **Frühlings- und Trödelmarkt** mit Fahrradversteigerung, www.bad-dueben.de, Marktplatz
19.00 **Kantaten-Konzert**, mit Orchester, Solisten und Kurrende, www.kurrende-baddueben.de, Katholische Kirche Heilige Familie

10.05.
09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alauns“ mit Stadtführer Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang

10.00 – 13.00 **Aquarellmalkurs** „Für meine liebe Mutti“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), NaturparkHaus

14.00 – 16.00 **Kurkonzert** mit „SAXLUST – Ultraschall & Zwischentöne“, Swing, Rock, Welthits und Lateinamerikaner, Mühlencafé geöffnet, www.bad-dueben.de, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle

13.05.
12.00 – 14.00 **Kreativwanderung** „Die Waldbäumchen“, gemeinsam besondere Naturmomente entdecken und fotografisch festhalten, anschließend werden Motive grafisch gestaltet und zu persönlichem Naturbuch verarbeitet, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Treff: Parkplatz Reinharzer Straße (Bushaltestelle gegenüber Orthopädie-Technik Neubert)

14.05.
10.00 **Männertag** im Biergarten, www.restaurant-national.de, Restaurant National
10.00 **Geführte Radwanderung** zum Schlosspark Rösa anlässlich des Tags des Wanderns, kleine Stärkung mit Imbiss und Getränken zu fairen Preisen vor Ort, Gelegenheit zum Ankommen, Austauschen und Genießen, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen,

keine Voranmeldung erforderlich,
www.naturpark-duebener-heide.de, Treff: HEIDE SPA Haupteingang

17.05.
10.00 – 16.00 **Beteiligung am Internationalen Museumstag**, Angebote zu Themenbereichen des Landschaftsmuseums, Wissens- und Lernspiele rund um das Museum, Führungen, Eintritt frei, www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Heide

19.05.
19.00 **Multimediovortrag** mit Jörg Hertel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

21.05.
18.00 – 20.00 **Handarbeitswerkstatt**: Fäden spinnen und Ideen weben, ab 10 Jahre, eigene Projekte können mitgebracht, repariert oder neu begonnen werden, Materialien stehen auf Spendenbasis bereit, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), NaturparkHaus (Kreativraum im 1. OG)

18.30 – 20.00 **Aquarellmalkurs** „Maienhonig“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), NaturparkHaus (Seminarraum im EG)

24.05.
10.00 – 13.00 **Aquarellmalkurs** „Die bezaubernde Sängerin“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), NaturparkHaus

26.05.
19.00 **Lichtbildervortrag** „Dolomitenwanderung“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

27.05.
11.00 – 13.00 **Kreativwanderung** „Vom Frühling zum Sommer“, gemeinsam besondere Naturmomente entdecken und fotografisch festhalten, anschließend werden Motive grafisch gestaltet und zu persönlichem Naturbuch verarbeitet, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Treff: Parkplatz Reinharzer Straße (Bushaltestelle gegenüber Orthopädie-Technik Neubert)

29. – 31.05. **Stadtfest**, www.stadtfest-bad-dueben.de, Markt- und Paradeplatz

31.05.
09.00 **Führung durch den Kurpark** Bad Dübener Heide mit Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
19.30 **„Fermate – Innhalten zum Monatsende“**: Konzert für Gitarre mit Ladislav Pazdera, Eintritt frei, Spende herzlich erbeten, www.evangelische-kirche-bad-dueben.de, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!